

Informationsvorlage

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/386

Erfassungsdatum: 13.07.2015

Beschlussdatum:	Einbringer:
	Dez. II, Amt 66

Beratungsgegenstand:

Information zum Prüfauftrag "Patenschaften in der öffentlichen Grünflächenpflege" BS B701-38/14 vom 19.02.2014

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	ТОР	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	18.08.2015	8.24				
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt, Infrastruktur und öffentliche Ordnung	08.09.2015	10.1	zur Kenntnis genommen			

Beschlusskontrolle:	Termin:		

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?	Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja ☐ Nein: ⊠	
Finanzhaushalt	Ja ☐ Nein: ⊠	

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Bauwesen, Umwelt, Infrastruktur und öffentliche Ordnung nimmt zur Kenntnis, dass keine haftungsrechtlichen Bedenken gegen ein bürgerschaftliches Engagement auf öffentlichen Grünanlagen (Grünflächenpatenschaften) bestehen und die Verwaltung Grünflächenpflegepatenschaften mit Interessenten vereinbart.

Sachdarstellung/ Begründung

Patenschaften bei der Pflege öffentlicher Grünflächen (Grünflächenpatenschaft)

1. Versicherungsrecht:

In Sachen Patenschaften für Grünanlagen waren, nach der letzten Zwischeninformation an die Gremien, die versicherungsrechtlichen Fragen noch klärungsbedürftig.

Die Klärung ist zwischenzeitlich erfolgt.

Der Kommunale Schadenausgleich (KSA) als städtischer Haftpflichtversicherer gewährt ehrenamtlichen Grünflächenpaten (aber nicht juristischen Personen als Paten!) Haftpflichtdeckungsschutz für durch fahrlässiges Handeln bei Ausübung von Pflegemaßnahmen Dritten entstandene Schäden. Voraussetzung ist eine Formalisierung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch eine konkrete und unentgeltliche Grünflächenpatenschaftsvereinbarung mit der UHGW.

Auch das Unfallrisiko ist über die gesetzliche Unfallkasse_unter den oben genannten Bedingungen und nach deren Eintrittsgrundsätzen hinreichend abgesichert.

Es bestehen also keine versicherungsrechtlichen Bedenken gegen bürgerschaftliches ehrenamtliches Engagement auf öffentlichen Grünanlagen.

2. Verwaltungspraxis:

Auf konkrete Nachfrage werden in geeigneten Fällen Patenschaftsvereinbarungen für bestimmte öffentliche Grünflächen abgeschlossen.

Auch Petenten, die den Pflegezustand spezieller Grünflächen in ihrer Umgebung bemängeln oder sich eine andere Gestaltung wünschen, wird die Möglichkeit einer Grünflächenpatenschaft angeboten.

Die Struktur der Patenschaftsvereinbarungen folgt den o.g. Vorgaben: Freiwilligkeit (und jederzeitige Kündbarkeit), kein Rechtsanspruch auf bestimmte Pflegeerfolge, Unentgeltlichkeit und daraus abgeleitete Ehrenamtlichkeit, Begrenzung der möglichen Pflegleistungen durch Wollen und Können des Pflegenden und durch die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Grünfläche.

Zurzeit bestehen 13 seit 2002 abgeschlossene Pflegevereinbarungen, davon 8 Pflegevereinbarungen in Wieck in der Kirch-, Dorf- und Rosenstraße.

Jüngst (im September2014) wurde der Klasse 4a der Martinschule auf deren Nachfrage eine vertragliche Grünflächenpatenschaft angeboten; bis jetzt allerdings ohne Vertragsbestätigung (siehe Vertragsentwurf als Anlage).

Demnächst soll nochmals eine Presseinformation zum Thema "Grünflächenpatenschaften" erfolgen.

3. Grünflächenpatenschaftsvereinbarung (Beispiel):

Pflegepatenschaften kommunaler Flächen durch Ehrenamtliche

§ 1 Vertragspartner und Vertragsdauer

(1) Die Kommune

Universitäts- und Hansestadt Greifswald vertreten durch das Tiefbau- und Grünflächenamt, Amt 66 Postfach 3153 17461 Greifswald

Zuständige Ansprechpartnerin: Frau Leupold , Sachbereich Unterhaltung von Verkehrs- und Grünanlagen

übergibt als Eigentümerin der nachfolgend beschriebenen Fläche (bzw. Teilfläche) Gemarkung, Flurstück: Greifswald, Teilfläche 11/337

Standort der Fläche: öffentliche Grünanlage angrenzend an die Martinschule

Teilbereich: Gehölzfläche, Rasenfläche

(vgl. Kennzeichnung im Lageplan/Flurkartenausschnitt, Anlage Nr. 1)

diese zur ehrenamtlichen Pflege an den/ die Paten/- in bzw. Patengemeinschaft:

Name, Vorname: Martinschule, Frau Cyrus und Klasse 4a (ehem. nach Antrag vom

02.04.2014 Klasse 3a)

Adresse: Loissiner Wende 5 in 17491 Greifswald

Telefon: 03834/820366

E-Mail: schulleitung@martinschule-greifswald.de

§ 2 Art der Patenschaft

Der/ die Vertragspartner/ - in – im Folgenden "Pate" genannt – übernimmt als:

Grünflächenpate

unentgeltlich und ehrenamtlich die Pflege von angrenzender Grünanlage auf obig beschriebener Fläche.

§ 3 Aufgaben des Paten und nicht zulässige Maßnahmen

(1) Der Pate führt in Abstimmung mit der Kommune folgende Maßnahmen auf obig beschriebener Fläche aus:

Pflanzungen nur nach vorheriger Absprache mit der Kommune

Bewässerung

Bodenlockerung

Entfernung von Unrat (z. B. Scherben, Getränkeflaschen etc.)

Kontrolle (z. B. Wuchshilfe von Bäumen) mit Information an Amt 66

Sonstiges

(2) Gerätschaften (z. B. Schaufel, Gießkanne etc.) zur Durchführung der Pflegemaßnahmen sind vom Paten zu stellen.

Nicht erlaubt ist die Verwendung von Leitern und motorisierten Maschinen.

- (3) Es ist dem Paten nicht gestattet, bauliche Veränderungen auf der Patenschaftsfläche vorzunehmen.
- (4) Der Einsatz von Kunstdünger (z. B. Blaukorn) und Giften jeglicher Art (z. B. Schneckenkorn, Herbizide etc.) ist auf Patenschaftsflächen generell untersagt.
- (5) Schnittmaßnahmen an Gehölzen sind nicht gestattet. Für Pflege und Schnitt der Gehölze ist die Kommune zuständig.

§ 4 Versicherung und Haftung

(1) Dieser Pflegepatenschaftsvertrag berührt nicht die Pflichten der Verkehrssicherung seitens der Kommune.

Insbesondere die regelmäßig durchzuführende Baumkontrolle (und ggf. einzuleitende Maßnahmen der Baum- und Strauchpflege), die Straßenreinigung sowie der Winterdienst verbleiben in der Verantwortung der Kommune.

- (2) Für die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Tätigkeiten unterstellt die Kommune den Paten dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung der Kommune.
- (3) Haftpflichtdeckungsschutz für Grünflächenpatenschaften

Der Kommunale Schadensausgleich (KSA) gewährt Bürgern, die sich in einem Vertrag gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verpflichten, öffentliche Grünflächen oder andere Freiflächen zu pflegen, persönlichen Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der Allgemeinen Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden (AVHaftpflicht). Voraussetzung ist, dass es sich hierbei um eine ehrenamtliche- und damit unentgeltliche Tätigkeit handelt.

Haftpflichtdeckungsschutz tritt ein, falls der Bürger einem Dritten fahrlässig einen Schaden zugefügt hat.

§ 5 Kündigung

Die Pflegepatenschaft	kann von beiden	Vertragspartnern	jederzeit ohne	Einhaltung ei	ner Frist
und ohne Angabe von	Gründen gekündi	gt werden. Die Kü	indigung muss	schriftlich erf	olgen.

